

Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 1481/15

für Recht erkannt:

In der Verwaltungsrechtssache
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,
– Klägerin – Prozessbevollmächtigte:
gegen
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 5833606-232 -
– Beklagte –
wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am 1. Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 26. September 2014 unter dem Namen , geboren am 1997, einen Asylantrag stellte. In ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 9. Februar 2015 berief sie sich im Wesentlichen darauf, dass sie im Herkunftsland Probleme mit ihrer Mutter gehabt habe und ihr Leben dort fürchterlich gewesen sei. Sie habe nach der Trennung ihrer Eltern mit ihrer Mutter und drei Geschwistern jahrelang in einer Kirche und dann in einer Mietwohnung in Lagos gewohnt. Sie habe Brot und Orangen auf der Straße verkauft und sei dabei etwa 2011/2012 vergewaltigt worden. Ihre Mutter sei Asthmatikerin und habe das meiste Geld für sich ausgegeben. Die Familie habe nicht genug zum Essen gehabt. Ihre Mutter habe ihr daher erklärt, dass sie heiraten müsse. Sie habe dann von einem Fußballaustausch mit Deutschland erfahren und sieben Monate im Team des Mannes gespielt, der den Austausch organisiert habe. Ihr Mutter habe sie gebeten, ihr noch eine Chance zu geben um sich noch nicht verheiraten zu müssen. Die Mutter habe auf ihr Betteln alles – Sofa und Holzkohle – verkauft, um die Reise zu finanzieren. Der Organisator der Reise habe ihr und vier weiteren Frauen, die an dem Fußballaustausch teilgenommen hätten, gesagt, dass sich nicht nach Nigeria zurückkehren müssten. Von ihm sei den Fußballspielerinnen während ihres Aufenthalts bei Gastfamilien in der Bundesrepublik Deutschland nach fünf Monaten mitgeteilt worden, dass sie doch nach Nigeria zurückkehren müssten. Als sie dem Organisator erklärt habe, dass sie nicht nach Nigeria zurückkehren werde, habe er sie angeschrien und es sei zu einem Streit gekommen. Die Fußballspielerinnen seien dann auf Anraten eines anderen Manweggelaufen. Die Meldung in Braunschweig unter einem anderen Nanes namens men und einem – eine Minderjährigkeit bedeutenden – falschen Geburtsdatum habe sie aus Angst davor, im Fall ihrer Entdeckung ins Gefängnis zu müssen, vorgenommen. Sie habe gehört, dass die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland sehr strikt sei und habe Angst gehabt.

Mit Bescheid vom 4. März 2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) als offensichtlich unbegründet ab und erkannte auch den subsidiären Schutz

(Ziffer 3) nicht zu. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4) und drohte die Abschiebung nach Nigeria an (Ziffer 5). Den Bescheid begründete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen damit, dass die Klägerin eine ihr drohende Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit durch eine drohende Zwangsheirat nicht glaubhaft gemacht habe. Ihr gesamter Vortrag sie auffallend blass und unsubstantiiert geblieben. Der Asylantrag sei gem. § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil der Antrag gestellt worden sei, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden obwohl vorher ausreichend Gelegenheit bestanden habe, einen Asylantrag zu stellen.

Die Klägerin hat am 13. März 2015 Klage erhoben und – zunächst – erfolglos (VG Oldenburg, Beschluss der Einzelrichterin vom 9. April 2015 - 1 B 1482/15 -) um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Ihre Eltern hätten sich für den Flug nach Bremen extrem verschuldet, weil ihnen versprochen worden sei, dass die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland als Profifußballerin arbeiten und mit ihrem Einkommen die Familie unterstützen könne. Aufgrund ihrer Fußballkarriere – sie sei im Sommer 2013 in ein Fußballcamp gezogen – hätte ihre Eltern bislang davon abgesehen, sie zu verheiraten. Seit dem Sommer 2013 sei sie mit

- der Klägerin im Parallelverfahren 1 A 1477/15 - liiert. Ihre Homosexualität habe sie in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht vorgetragen, weil diese durch strikte Tabuisierung und Bestrafung in Nigeria ein schambesetztes Thema sei. In Nigeria drohe Homosexuellen eine Verurteilung zu bis zu 14 Jahren Haft. In ihrem Fußballcamp in Nigeria sei auf Schildern darauf hingewiesen worden, dass Homosexualität verboten sei. Vor der Reise in die Bundesrepublik Deutschland sei Ihnen von den Trainern erklärt worden, dass Homosexualität auch dort illegal und unter Strafe gestellt sei. Der Trainer habe vermutet, dass die Klägerin unterhalten und daraufhin die Mutter der eine Beziehung zu Klägerin über ihre Homosexualität unterrichtet. Ihre Mutter sei sehr wütend auf sie gewesen und habe ihr gesagt, dass sie verheiratet werde und ihr das Geld für die Reise zurückzahlen müsse, sobald sie nach Nigeria zurückkehre. Seitdem nehme ihre Mutter ihre Anrufe nicht mehr an. Ihre Geschwister hätten ihr gesagt, dass sie eine Schande sei. Aufgrund ihrer Homosexualität drohe ihr in Nigeria eine Gefängnisstrafe und es könne auch passieren, dass sie wegen des Tabubruchs von anderen Einwohnern zu Tode gesteinigt werde. Wegen ihrer Fußballkarriere sei sie im Herkunftsland einer extremen Gefährdung durch die Terrororganisation Boko Haram ausgesetzt. Diese gehe gegen alles Westliche vor, entführe und versklave Mädchen und ermorde Menschen.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2016 - 1 B 676/16 - ordnete die Einzelrichterin in Abänderung des Beschlusses vom 9. April 2015 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 4. März 2015 verfügte Abschiebungsandrohung an.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

hilfsweise, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzusprechen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin nicht spätestens bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die behauptete homosexuelle Orientierung offenbart hat. Ihr Verhalten sei nicht nachvollziehbar, zumal sie gerade aus diesem Grund Angst vor einer Rückkehr nach Nigeria hätte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin

. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Juni 2018 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Erkenntnismittel Bezug genommen, die in der den Beteiligten bekannt gemachten Liste des Gerichts aufgeführt sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3

AsylG und Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG können u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahme, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden und unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG) in Betracht kommen.

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ist nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu berücksichtigen, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen die nach deutschem Recht als strafbar gelten fallen nicht darunter.

Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten,

und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22). Das Nds. Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 18. Mai 2018 - 2 LB 172/18 -, juris Rn. 31) führt diesbezüglich weiter aus:

"Der danach maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Zu bewerten ist letztlich, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint; insoweit geht es also um die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (BVerwG, Urt. v. 6.3.1990 - 9 C 14.89 - , juris)."

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - kommt jedoch einem Antragsteller, der vorverfolgt ausgereist ist, eine Beweiserleichterung zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

In Bezug auf die in die eigene Sphäre des Asylsuchenden fallenden Ereignisse muss er eine Schilderung geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (Nds. OVG, Beschluss vom 18. Mai 2018 - 2 LB 172/18 -, juris Rn. 34 f.). Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem

sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 56 m.w.N.).

Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 37 m.w.N.).

Gemessen an diesen Voraussetzungen steht unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen, dem Eindruck der mündlichen Verhandlung und der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass die Klägerin homosexuell ist und ihr aus diesem Grund im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung in hohem Maße im Einklang mit der Zeugin Einzelheiten ihrer Beziehung geschildert. Dabei haben die Klägerin und die Zeugin zentrale Ereignisse ihrer Beziehung eigenständig – insbesondere in eigenen Worten – geschildert und den Focus ihrer Schilderungen auf verschiedene Aspekte gelegt, die Ausdruck der jeweils von subjektiven Elementen geprägten Wahrnehmung eines einheitlichen Ereignisses bzw. Vorgangs sind. Gleichwohl die Zeugin

als Klägerin im Parallelverfahren 1 A 1477/15 sich ebenfalls auf eine Gefährdung aufgrund ihrer Homosexualität beruft und daher ihrerseits – ebenso wie die Klägerin – ein Interesse daran hat, den Einzelrichter von dem Bestehen der lesbischen Beziehung mit der Klägerin zu überzeugen, wirkten die Ausführungen beider Frauen nicht einstudiert oder abgesprochen. Die Zeugin hat etwa im Rahmen der Schilderung des Beginns der Beziehung nachvollziehbar von ihrer anfänglichen Angst berichtete – in Unkenntnis der Sexualität der Klägerin und vor dem Hintergrund des Verbots der Homosexualität in Nigeria –, näher auf die Klägerin zuzugehen. Damit korrespondierend hat die

Klägerin geschildert, dass sie auf erste Textnachrichten zunächst misstrauisch reagiert habe, da sie ihrerseits vermutet habe, dass das Fußballcamp diese inszeniert habe um lesbische Spielerinnen aufzuspüren. Übereinstimmend haben beide einen ersten ungestörten und intimeren Kontakt kurz vor der gemeinsamen Reise nach Deutschland während eines Aufenthalts beim Bruder der Klägerin in Lagos geschildert. Die Klägerin hat den Anlass und die Umstände der Übernachtung in Lagos noch weitergehend – anschaulich und nachvollziehbar – beschrieben und schlüssig in den Gesamtkontext der Ereignisse um die Reise in die Bundesrepublik Deutschland eingeordnet. Für die Glaubhaftigkeit der homosexuellen Beziehung der Klägerin zur Zeugin spricht ferner. dass diese nach der ersten Erwähnung bei Erhebung der Klage am 13. März 2015 in der Bundesrepublik Deutschland ununterbrochen fortgesetzt wurde, die beiden eine Verlobung eingegangen sind und gegenwärtig auch weiterhin – über drei Jahre später – gemeinsam in einer Wohnung leben. In Bezug auf letztere haben die Klägerin und die Zeuihre Wohnsituation und die räumliche Aufteilung ihrer Wohnung – insbesongin dere das Vorhandensein eines gemeinsamen Schlafzimmers und der weiteren ausschließlich gemeinsam genutzten Räume - übereinstimmend und detailreich geschildert. Auch den Umgang mit ihrer Beziehung in der Öffentlichkeit haben die Klägerin und die Zeugin weitgehend übereinstimmend und – vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Sozialisation in Nigeria – nachvollziehbar berichtet.

Zwar ist zu konstatieren, dass die Klägerin ihre Homosexualität in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verschwiegen und erstmals nach Zugang des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – im gerichtlichen – Verfahren erwähnt hat. Dieser Vortrag wurde sodann erst im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens weiter gesteigert. Die diesbezüglich von der Einzelrichterin im Beschluss vom 9. April 2015 aufgezeigten Widersprüche hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung und in den vorbereitenden Schriftsätzen im Wesentlichen nachvollziehbar aufgelöst. Insbesondere hat sie anschaulich dargelegt, dass sie – u.a. aufgrund von wiederholten Aussagen ihres Fußballtrainers und der ihr bekannte Verbote in Nigeria – davon ausgegangen ist, dass Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls nicht erlaubt sei. Hierzu habe auch beigetragen, dass zwei weitere Mitspielerinnen ihr berichtetet hätten, dass der Trainer sie der Homosexualität verdächtigt hätte und ihnen in der Bundesrepublik Deutschland konkret mit der Einschaltung der Polizei gedroht habe. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach ihren glaubhaften weiteren Ausführungen Homosexualität in ihrem Heimatland ein schambehaftetes Tabuthema darstellt und damit ihre zögerliche Offenbarung im hiesigen Verfahren nachvollziehbar erklärt. Die gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreitete Vorbehalte in der Bevölkerung führen dazu, dass Homosexuelle im Herkunftsland der Klägerin versuchen, ihre sexuelle

Orientierung zu verbergen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2017, S. 15).

Hinsichtlich der im konkreten Einzelfall beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung in Nigeria aufgrund der Zugehörigkeit der Klägerin zu einer sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf die den Beteiligten bekannten Ausführungen im Beschluss der Einzelrichterin vom 19. Februar 2016 - 1 B 676/16 -. Diesen schließt sich der Einzelrichter nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage an. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die den Beteiligten ebenfalls bekannten Ausführungen in den Entscheidungen des VG Gelsenkirchen (Urteil vom 18. Dezember 2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 30 ff.) und des VG Braunschweig (Urteil vom 2. September 2015 - 7 A 68/15 -, V.n.b.), die die Asylanträge von zwei Mitspielerinnen betreffen, die als Fußballteam mit der Klägerin und der Zeugin zusammen in die Bundesrepublik Deutschland gereist sind.

Eine andere Bewertung ist auch nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind, nicht angezeigt. Homosexuelle Handlungen jeglicher Art sind – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – in Nigeria sowohl nach säkularem als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar (Auswärtiges Amt, Bericht über die asylund abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2017, S. 15). Das Auswärtige Amt berichtet, dass es nach Kenntnis der Botschaft noch nicht zu Anklagen bzw. Verurteilungen nach dem mittlerweile von rund 10 Bundessstaaten in ihr landesrechtliches Strafgesetzbuch übernommenen Same Sex Marriage Bill gekommen sei. Allerdings seien im Bundesstaat Lagos Ende Juli 2017 40 schwule Männer vorübergehend festgenommen worden um sie Anfang November nach dem o.a. Gesetz anzuklagen (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG zu. Unter Beachtung der Besonderheiten dieses Einzelfalls steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Nigeria politische Verfolgung droht. Bei einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung (Homosexualität) in Bezug auf die ein Ausländer bei Rückkehr vor staatlicher Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann, stellt sich eine solche als asylrelevante politische Verfolgung dar, die zur Anerkennung nach Art. 16a GG führt (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 26. September 2012 - 23 K 3686/10.A -, juris Rn. 46 ff.; VG Braunschweig, Urteil

vom 2. September 2015 - 7 A 68/15 -, V.n.b.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 46 ff.).

Bezüglich der Homosexualität der Klägerin sowie der Strafbewährung in Nigeria wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Über die Hilfsanträge der Klägerin war nicht zu entscheiden, da dem Hauptantrag entsprochen worden ist.

Die im angefochtenen Bescheid vom 4. März 2015 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (Nr. 3 und 4 des Bescheides) sind durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigte gegenstandslos geworden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris Rn. 11). Auch die unter Nr. 5 des Bescheides ausgesprochene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung haben keinen Bestand. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.